

Vorlage Nr.: 0013/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	11.02.2020		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	20.02.2020		N			

2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" mit örtlicher Bauvorschrift

Anlagen:

- Ablage 1: Würdigung der Stellungnahmen zur erneuten Auslegung (nicht öffentlich)
Anlage 2: Planzeichnung, Stand 2. erneute Auslegung
Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan, Stand 2. erneute Auslegung
Anlage 4: Brutvogelbestandserfassung Wolterdingen 2018
Anlage 5: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Anlage 6: Maßnahmenkonzept „Kompensationsfläche Leitzingen“

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die (erste) öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 „Wohnsiedlung in der Drögenheide“ beschlossen, die in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 05.12.2018 durchgeführt wurde. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.10.2018 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund erforderlich gewordener Anpassungen hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 17.10.2019 die erneute öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 „Wohnsiedlung in der Drögenheide“ beschlossen, die in der Zeit vom 04.11.2019 bis einschließlich 24.11.2019 durchgeführt wurde. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.11.2019 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Die zur erneuten öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Aufgrund der vorgetragenen Stellungnahmen von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange hält die Verwaltung eine erneute Anpassung der Planung für erforderlich.

Insbesondere die Angabe der genauen Bezeichnung der Ausgleichflächen in der Planzeichnung und nicht nur der Verweis auf die Begründung zu Bebauungsplan habe die Verwaltung zu dieser Entscheidung bewogen.

Wird der Entwurf des Bauleitplanes nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt, ist nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Die zweite erneute öffentliche Auslegung setzt einen Auslegungsbeschluss voraus. Dieser muss sich sowohl auf den Planentwurf als auch auf die Begründung beziehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bevölkerung werden parallel beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Von diesen beiden Möglichkeiten soll Gebrauch gemacht werden. Die Frist soll auf zwei Wochen verkürzt und Stellungnahmen können nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen abgegeben werden. Außerdem wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die Öffentlichkeit und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beschränken, da die Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplanes nicht die Grundzüge der Planung berührt. Die ergänzten oder geänderten Teile sind im Entwurf (rote Schrift) und der Begründung (gelbe Markierung) entsprechend gekennzeichnet. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Für den Beschluss der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrecht (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 „Wohnsiedlung in der Drögenheide“ sind Kosten verbunden. Die Übernahme dieser ist im Rahmen eines gesonderten städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmeerklärung) zwischen der Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau (AWS) und der Stadt Soltau gesichert. Entsprechende Aufwendungen und Erträge sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss beschließt

Aufgrund der Vorlage der Verwaltung:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 „Wohnsiedlung in der Drögenheide“ - mit örtlicher Bauvorschrift - wird in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die zweite erneute öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Entwurf der 2. Änderung mit der dazugehörigen Begründung wird gem. § 4a Abs. 2 BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich ausgelegt.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB werden nur die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert, welche durch die Ergänzungen berührt sind.

Stellungnahmen sind nur zu den in den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und der Begründung entsprechend gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen zulässig.